



Satzung des Heimatvereins Schildesche e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr:

Der Verein führt nach seiner Eintragung den Namen "Heimatverein Schildesche e.V."

Er hat seinen Sitz in Bielefeld-Schildesche.

Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gebiet des Vereins:

Der Verein befaßt sich mit Heimatkunde und Heimatpflege. Er will dabei Überliefertes und Neues sinnvoll vereinen, pflegen und weiterentwickeln, damit Kenntnis der Heimat, Verbundenheit mit ihr und Verantwortung für sie in der gesamten Bevölkerung auf allen dafür in Betracht kommenden Gebieten geweckt, erhalten und gefördert werden.

Der Verein setzt sich für die Denkmalpflege, besonders für den Erhalt des historisch gewachsenen Ortskerns von Schildesche, in allen Belangen ein.

Diese Ziele sollen durch heimatkundliche Exkursionen, wissenschaftliche Vorträge historischer Art über den Ortsteil Schildesche, Bildung von Arbeitsgruppen mit dem Ziel der Landschaftspflege und Heimatkunde mittels eigener Arbeit des Vereins und durch enge Zusammenarbeit mit dem "Westfälischen Heimatbund", den örtlichen Heimatpflegern und allen Vereinen und Institutionen erreicht werden, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.

Die Tätigkeit des Vereins dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Er erstrebt keinen materiellen Gewinn. Er darf keine Person oder Teile durch Verwaltungsausgaben oder Zuwendungen für Zwecke, die dem Verein fremd sind, oder durch übermäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Der Arbeitsbereich des Vereins umfaßt das Gebiet von Schildesche sowie seine dazugehörige Umgebung.

§ 3

Mitgliedschaft:

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern und korporativen Mitgliedern. Einzelmitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Korporative Mitglieder können örtliche Vereine, Organisationen und ähnliche Zusammenschlüsse sein.

Frauen und Männer, die sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluß eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich spätestens bis zum 1. Dezember mitzuteilen.

Ein Mitglied, das die Interessen des Vereins erheblich schädigt, kann ausgeschlossen werden, nachdem ihm vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstands. Gegen den Ausschluß kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen, dort sein Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen und bis zum 1. April des laufenden Geschäftsjahres seinen Beitrag an die Vereinskasse zu leisten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5

Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung:

Wenigsten einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Sie wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung soll mindestens 15 Tage vorher den Mitgliedern zugegangen sein. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher beim Vorsitzenden eingereicht sein. Eine sofortige Beschlußfassung über Anträge aus der Versammlung findet nur statt, wenn ihre Dringlichkeit beschlossen wird. Satzungsänderungen sind davon ausgenommen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses muß vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet nur auf Grund eines



Beschlusses oder dann statt, wenn mindestens 1/10 aller Mitglieder es schriftlich beantragen.

Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung 1 Stimme; Vertretung ist nicht zulässig.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgend Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands.
2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
3. Entlastung des Vorstands.
4. Bestimmung des Wahlverfahrens für durchzuführende Wahlen und Bestimmung des Wahlleiters.
5. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
6. Festsetzung der jährlichen Mitglieder-Beiträge und Beratung sowie Beschlußfassung über Anträge.
7. Entscheidung über den Widerspruch bei Ausschluß eines Mitgliedes.
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands.
9. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Die Kassenführung ist vor dem Termin der Mitgliederversammlung durch 2 Kassenprüfer zu prüfen. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie werden zeitlich versetzt gewählt, so daß in jedem Jahr nur ein neuer Kassenprüfer ermittelt wird.

§ 7

Vorstand:

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er beschließt über Anträge und Aufnahmen in den Verein und auf Beitragsermäßigung im Einzelfall.

Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und 3 Beisitzern.

Der Verein wird von den beiden Vorsitzenden oder einem der beiden Vorsitzenden und dem Schriftführer oder dem Kassierer vertreten.

Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Mindestens einmal in jedem Halbjahr tritt der Vorstand zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Gegenseitige Vertretung ist dabei unzulässig !!

§ 8

Versammlungsleitung und Beschlußfassung:

Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden , bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, so übernimmt das an Lebensalter älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Satzungsänderungen des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienenen Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet das Los.

§ 9

Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich.

§ 10

Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluß ist dem Stadtheimatspfleger in Bielefeld und den Verbänden und Vereinigungen mitzuteilen, denen der Verein angehört.

Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Stadt Bielefeld, die es zu gemeinnützigen Zwecken im Raum des Stadtbezirkes Schildesche im bisherigen Sinne zu verwenden hat. Der Verein behält sich besondere Vorschläge vor.

Diese Satzung ist am 26.01.1999 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.

Siegfried Hörning

Hans-Jürgen Feldmann

Günter Kastrup

Klaus Dieter Kuhnert

Wilfried Wemhöner

Joachim Wibbing

Alexander Potthoff